

Gemeinde Schmelz

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
und Anschlusskosten für die
Entwässerung von Grundstücken und den
Anschluss an die Kanalisation
(Abwasserabgabensatzung, AAS)**

Aufgrund des § 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), der §§ 50a und 132 des Saarl. Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730), sowie des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. IS. 114) und der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 18.03.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schmelz erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
2. Für das Aufnehmen und Abfahren des in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlammes und Abwasser von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde Schmelz gesonderte Gebühren gemäß der Kleineinleitzung.
3. Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Abwasserkanal erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern öffentlich - rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
4. Gegen Forderungen der Gemeinde aus dieser Satzung auf Gebühren oder Beiträge ist die Aufrechnung unzulässig.
5. Die Aufgaben und Rechte der Gemeinde Schmelz aus dieser Satzung werden durch den Abwasserbetrieb der Gemeinde Schmelz wahrgenommen.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem

Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sonstige dinglich Berechtigte stehen dem Eigentümer gleich.

2. Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen bereits nachweislich erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 3 und 4.

§ 3

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

1. Die Erstattungspflicht entsteht für die Grundstücke mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung.
2. Für die vor dem Inkrafttreten des Absatzes 1 bereits von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlussleitungen entsteht die Erstattungspflicht sobald die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden sind.
3. Für das Entstehen des Erstattungsanspruchs gilt §10 KAG. Die Erstattungsbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.
4. Erstattungspflichtig sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 2 Abs.1 und 2.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen durch von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

3. Für Niederschlagswasser, das als Bruchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben, soweit kein offensichtliches Missverhältnis zwischen angeschlossener Fläche, Speichervolumen und Nutzung des Bruchwassers besteht.
4. Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt. Bemessungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3) des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
5. Als von der Gemeinde zugelassene Messeinrichtungen werden nur von dem Gemeindewasserwerk Schmelz eingebaut und erfasste Wasserzähler anerkannt. Sämtliche mit diesen geforderten Messeinrichtungen zusammenhängende Kosten – insbesondere die Kosten für Einbau, Austausch, Unterhaltung, Ablesung – hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
6. Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z. B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m^2) dieser Grundstücksflächen, wobei die Gesamtbemessungsfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
2. Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
3. Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstrepfen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
4. Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- a.) wasserundurchlässige Versiegelung (z. B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u. a.) 100 %
- b.) teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z. B. Breitrug-pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 %, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Betonsteine, begrünte Dächer) 50 %
- c.) wasserdurchlässige Versiegelung (z. B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) 0 %

Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe a.), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25 % des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25 % bis 75 % gelten Grundstücksflächen als wasserteildurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b.).

Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit über 75 % gelten als wasserdurchlässig im Sinne des Buchstaben c.).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung sind die jeweils bestehenden Verhältnisse. Veränderungen sind ab dem Tage zu berücksichtigen, an dem die Gemeinde von ihnen Kenntnis erlangt.

§ 6 Absetzungen

1. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen und demnach der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen zu beantragen und nachzuweisen. Der Nachweis über die auf Dauer der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermenge wird nur anerkannt, wenn diese mit einer von der Gemeinde zugelassenen Messeinrichtung ermittelt wurde. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Dazu bedarf es der Stellung eines entsprechenden Antrages. Dieser Antrag wird auf Anforderung zugesandt. Die durch die Messeinrichtung ermittelte Wassermenge wird bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr ohne Antrag von der nach §4 Abs. 2 der Satzung zugeführten Wassermenge angezogen und bleibt auf diese Weise bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt. Die entsprechenden Formulare werden auf Antrag zugesandt.
2. Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar oder ist aufgrund eines besonderen, einmaligen Ereignisses (z. B. Wasserrohrbruch) gebührenpflichtiges Frischwasser nicht in die Abwasseranlage gelangt, kann der Nachweis auch durch

prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die Abwasseranlage zugeführte Wassermenge ermöglicht.

3. Für die Befüllung von Schwimmbädern kann eine Absetzung nur erfolgen, wenn der Nachweis über die unschädliche Entsorgung des verbrauchten Wassers mittels nachprüfbarer Unterlagen (Dienstsicherheitsblättern der zur Haltbarkeit des Wassers eingesetzten Chemikalien, usw.) und die Art der Entsorgung (z. B. oberflächennahe Versickerung auf ausreichend großen Flächen, keine punktuelle Versickerung, evtl. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zum Einbringen in den Untergrund, usw.) vorgelegt werden.
4. Kann der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, ist die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge nach Lage des Einzelfalls zu schätzen. In solchen Fällen ist ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.
5. Kann der Antragsteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Nachweis nicht führen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
6. Das Antragsrecht auf die Absetzung der Bemessungsgrundlagen erlischt mit Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid.
7. Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
 1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet oder anderwärtig zur Versickerung gebracht wird und
 3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche entsteht.
8. Für den durch die Absetzung von den Bemessungsgrundlagen gem. Absatz 1 entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand erhebt die Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag laut beigefügtem Gebührenverzeichnis.

§ 7 **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht an dem Tag, der auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgt,
3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
4. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Wechsels (z. B. Eigentumswechsel) auf den neuen Gebührenschuldner über. Jeder Eigentumswechsel ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, der Gemeinde anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Wechsels haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner.
5. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

1. Die laufenden Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde durch den Abgabenbescheid festgesetzt und mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Gemeindewasserwerks erhoben.
2. Die Gemeinde erhebt für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) für die Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die Niederschlagswassergebühr einen festen Jahresbetrag.
3. Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom Gemeindewasserwerks festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt. Die Gemeinde setzt für den laufenden Erhebungszeitraum Abschlagszahlungen fest, deren Höhe sich nach dem Frischwasserverbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums bemisst.
4. Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung ermittelt. Für den laufenden Erhebungszeitraum setzt die Gemeinde Abschlagszahlungen fest. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem zu leistenden Jahresbetrag. In besonderen Fällen kann die Ge-

meinde durch Schätzungen die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen festsetzen.

5. Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 3 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 4 sind in Raten am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. November fällig und an die Gemeindekasse Schmelz zu entrichten.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Vorauszahlungen nach Absatz 3 und Raten auf den letzten Jahresbetrag nach Absatz 4 zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der zuletzt insgesamt festgesetzten Rate richtet.

6. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist. Ergibt sich bei der endgültigen Abrechnung nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen
 - a.) ein Mehrbetrag zu Lasten des Gebührenpflichtigen (Nachforderung), ist dieser Mehrbetrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung fällig und zahlbar;
 - b.) ein Mehrbetrag zu Gunsten des Gebührenpflichtigen (Überzahlung), wird der Minderbetrag mit der ersten Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum verrechnet.

Die Gebühren nach § 8 Absatz 4 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig und zahlbar.

§ 10 Anzeige-, Auskünfte- und Duldungspflicht

1. Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeinde Schmelz anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
2. Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche des Grundstücks wird von der Gemeinde berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.
3. Der Gebührenpflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendige Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

4. Herstellung und Änderung der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

§ 11

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

1. Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsbl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

1. Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 Abs.1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs.1 Nr.4 Buchstabe b KAG sinngemäß.
2. Die Abwassergebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben. Erhebliche Benachteiligungen, die die Gebührenberechnung im Einzelfall mit sich bringen kann, können durch Billigkeitserlass gem. § 227 Abs. 1 AO, der im Anwendungsbereich des KAG entsprechend anzuwenden ist, ausgeglichen werden.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, stehen den Betroffenen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach Verwaltungsgerichtsordnung i. V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS) vom 26. Oktober 2000 außer Kraft. Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlagen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide Anwendung.

Schmelz, 14.12.2006

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation
(Abwasserabgabensatzung, AAS)

Gebührenverzeichnis
nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung
von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von
Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation
(Abwasserabgabensatzung, AAS) vom 14.12.2006

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,00 € pro m³ der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 AAS,
2. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,65 € je m² der bebauten, überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsfläche gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe a) AAS,
3. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,35 € je m² der bebauten, überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsfläche gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe b) AAS,
4. die jährliche Gebühr für die Erfassung der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen beträgt 36,00 €.

Diese Festsetzungen treten ab 01.01.2007 in Kraft.

Schmelz, 14.12.2006

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)

1. Nachtrag

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1658 vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1903), der §§ 1,2,4,6,7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), der §§ 50a und 132 des Saarl. Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), des § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4, des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtbl. S. 1302), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730), sowie des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), und der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 14.12.2006 wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schmelz vom 18. Dezember 2008 folgender 1. Nachtrag zu der oben angegebenen Satzung erlassen:

Gebührenverzeichnis

nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,40 Euro pro cbm der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 AAS.
2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,66 Euro je qm der bebauten überbauten

sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe a) AAS.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,33 Euro je qm der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe b) AAS.

Dieser 1. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Schmelz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Veröffentlicht: Schmelz, 18.12.2008

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG - KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1658 vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1903) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich geprüft worden ist.

Der Bürgermeister

Armin Emanuel

2. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I. S. 172), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 29.01.2015 wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

§ 6 wird durch folgenden neuen Absatz 9 ergänzt.

Absatz (9)

Die nachweislich als Bauwasser verbrauchten Wassermengen werden gemäß Absatz 1 nicht zur Abwassergebühr veranlagt. Der Antrag auf Bauwasser ist mit dem Antrag auf Wasserneuanschluss zu stellen. Der Zeitpunkt des Baubeginns und den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit sind dem Wasserwerk sofort schriftlich mitzuteilen. Bleibt die Fertigmeldung aus, entfällt auch der Anspruch auf Absetzung der Freimenge. Die Menge der Bauwassernutzung ist auf 20 m³ beschränkt. Ein darüber hinaus gehender Verbrauch wird zur Abwassergebühr veranlagt. Der Anspruch auf Bauwasser besteht für Bauherren von privaten und gewerblichen Neubauten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schmelz, 30.01.2015

Der Bürgermeister

Armin Emanuel

Veröffentlicht:
Schmelz, 06.02.2015

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I. S. 172), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Armin Emanuel

3. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 10.12.2015 wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

§ 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert und durch nachfolgende Sätze ergänzt.

(1) Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühren) werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Sie gliedern sich auf in eine benutzungsabhängige Schmutzwassergebühr und eine Grundgebühr. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Infrastrukturgebühr). Sie wird für jeden Monat und jeden Hausanschluss erhoben und wird der Messeinrichtung zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr zugeordnet.

§ 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses nach § 7

1. Die Grundgebühr beträgt je Monat 4,00 Euro gemäß § 4 Abs. 1 AAS,
2. die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,42 Euro pro m³ der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 AAS.
3. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,56 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe a) AAS.
4. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,28 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe b) AAS.

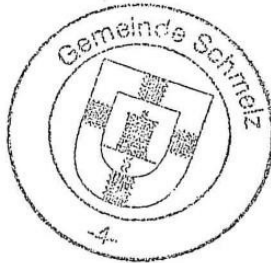
§ 3 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Satzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Schmelz tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Schmelz, 11.12.2015

Der Bürgermeister

Armin Emanuel



Veröffentlicht:
Schmelz, 18.12.2015

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I. S. 376), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Armin Emanuel



4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert vom 16.02.2022 (Amtsbl. S. 534) und auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 15.12.2022 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

1. Die Grundgebühr beträgt je Monat 4,00 Euro gemäß § 4 Abs. 1 AAS,
2. die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,10 Euro pro m³ der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 AAS.
3. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,44 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe a) AAS.
4. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,22 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe b) AAS.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Schmelz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Schmelz, 15.12.2022

Der Bürgermeister

Wolfram Lang



Veröffentlicht:
Schmelz, 23.12.2022

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I. S. 1296), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister



Wolfram Lang

5. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert vom 16.02.2022 (Amtsbl. S. 534) und auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 16.11.2023 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

1. Die Grundgebühr beträgt je Monat 6,50 Euro gemäß § 4 Abs. 1 AAS,
2. die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,42 Euro pro m³ der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 AAS.
3. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,54 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe a) AAS.
4. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,27 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe b) AAS.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Satzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Schmelz tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Schmelz, 20.11.2023

Der Bürgermeister

Wolfram Lang



Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), geltenden Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Schmelz, 20.11.2023

Der Bürgermeister

Wolfram Lang

6. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

Aufgrund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), der §§ 1,2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert vom 12.12.2023 (Amtsbl. S. 1119) und auf Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 19.12.2024 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses nach § 7 der Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten für die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwasserabgabensatzung, AAS)

1. Die Grundgebühr beträgt je Monat 6,50 Euro gemäß § 4 Abs. 1 AAS,
2. die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,50 Euro pro m³ der der Berechnung zugrunde gelegten Wassermenge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 AAS.
3. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,52 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe a) AAS.
4. die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,26 Euro je m² der bebauten überbauten sowie befestigten Gesamtbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 4, Buchstabe b) AAS.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Satzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Schmelz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schmelz, 20.12.2024

Der Bürgermeister

Wolfram Lang

Veröffentlicht:

Homepage und nachrichtlich im Amtlichen Nachrichtenblatt KW 2
Schmelz, 20.12.2024

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I. S. 1024, 1026), geltenden Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Wolfram Lang